Haushaltsrechnung

des

Landes Sachsen-Anhalt

für das

Haushaltsjahr 2015

Band 1

Inhaltsverzeichnis

Band 1

Einführung

Abschnitt A - Haushaltsrechnung

Abschlussbericht

Gesamtrechnung

Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht

Rechnungen über die Einzelpläne

- 01 Landtag von Sachsen-Anhalt
- 02 Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt
- 03 Ministerium für Inneres und Sport
- 04 Ministerium der Finanzen
- 05 Ministerium für Arbeit und Soziales
- 06 Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft Wissenschaft und Forschung -
- 07 Kultusministerium Bildung und Kultur -

Band 2

Rechnungen über die Einzelpläne

- 08 Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft Wirtschaft -
- 09 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Bereich Landwirtschaft -
- 11 Ministerium für Justiz und Gleichstellung
- 13 Allgemeine Finanzverwaltung
- 14 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Band 3

Rechnung über die Einzelpläne

- 15 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Bereich Umwelt -
- 16 Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt
- 19 Informationstechnologie und Kommunikationstechnik (ITK)
- 20 Hochbau

Anlagen I bis IX

Abschnitt B - Vermögen und Schulden 2015 -

Vorbemerkungen

- I. Grundvermögen
- II. Finanzvermögen
- III. Nachweisungen der Verschuldung sowie Bürgschaften des Landes

Einführung

Mit dieser Haushaltsrechnung legt die Landesregierung durch den Minister der Finanzen gemäß Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) dem Landtag Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben, die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sowie das Vermögen und die Schulden des Landes im Haushaltsjahr 2015. Die Haushaltsrechnung zeigt auf, wie sich der Vollzug des Haushalts im Vergleich zu den Haushaltsansätzen entwickelt hat. Sie dient somit der Rechnungslegung darüber, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten worden ist. Die Haushaltsrechnung bildet die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag.

Die Rechnung für 2015 enthält im

Abschnitt A die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungs-

ermächtigungen

Abschnitt B das Vermögen und die Schulden.

Nach § 84 LHO ist der Haushaltsrechnung ein Abschlussbericht beizufügen, in dem der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss zu erläutern sind.

A Haushaltsrechnung - Abschlussbericht gem. § 84 LHO

1. Aufstellungsgrundlage für die Haushaltsrechnung

Der Haushaltsrechnung 2015 liegt das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015/2016 - HG 2015/2016) vom 15. Januar 2015 (GVBI. LSA 2015 S. 2) und das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2015/2016 (Nachtragshaushaltsgesetz 2015/2016) vom 22. Oktober 2015 (GVBI. LSA S. 528) sowie die diesem Gesetz als Anlagen beigefügten Haushaltspläne zu Grunde.

Die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Landes richtet sich nach § 86 der Landeshaushaltsordnung sowie den dazu im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassenen Verwaltungsvorschriften.

2. Formelle Gestaltung

- 2.1. Die Zweckbestimmungen und die Haushaltsvermerke in Spalte 3 der Haushaltsrechnung stimmen mit denen des Haushaltsplans überein. Die Haushaltsvermerke sind in das automatisierte Verfahren zur Aufstellung der Haushaltsrechnung mit einbezogen worden und unter der Zweckbestimmung zu den jeweiligen Titeln ausgedruckt. Die Haushaltsvermerke sind in drei Gruppen eingeteilt und für Zwecke der maschinellen Verarbeitung mit *, ** oder *** besonders gekennzeichnet.
- 2.2. In Spalte 12 der Haushaltsrechnung sind die Mehr- und Minderausgaben gegenüber dem Gesamtsoll bei den entsprechenden Titeln erläutert worden, soweit sich nicht nach der Zweckbestimmung dieser Titel eine Begründung erübrigt oder die Abweichung aus den Haushaltsvermerken erkennbar ist oder sich auf § 9 HG 2015/2016 und § 20 LHO stützt. Mehr- und Mindereinnahmen sowie Minderausgaben werden nicht erläutert, wenn die Beträge 50.000 EUR je Titel nicht übersteigen. Sofern die Abweichung für einen Titel mit einem Gesamtsoll über 1.000.000 EUR nicht mehr als 10 v. H. beträgt, ist eine Erläuterung ebenfalls nicht notwendig.
- 2.3. Zur Vermeidung ständiger Wiederholungen bei jedem einzelnen Kapitel wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben der Titel, die nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO für gegenseitig deckungsfähig erklärt sind, in der Anlage V dargestellt wurden. In die gegenseitige Deckungsfähigkeit sind unter Berücksichtigung von Haushaltsvermerken und Verstärkungsmitteln die entsprechenden Haushaltsüberschreitungen einbezogen worden.
- 2.4. Die gemäß § 9 HG 2015/2016 gegenseitig deckungsfähigen sächlichen Verwaltungsausgaben sind in der Anlage VI nachgewiesen.

3. Besonderheiten des Haushaltsjahres 2015

- 3.1. Die Erstellung der Übersichten in der Haushaltsrechnung 2015 erfolgt im Rahmen des HAMISSA-Profiskal-Moduls DOGRO Haushaltsrechnung (DHR).
- 3.2. Der Jahresabschluss 2015 ist auf der Grundlage des HAMISSA-Profiskal-Moduls DOGRO Kassenwesen (DKW) sowie des Moduls DOGRO Haushaltsmittelbewirtschaftung (DHB) durchgeführt worden.

- 3.3. Entsprechend § 17 a der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt werden bei den nachfolgend aufgeführten Einrichtungen Formen der Budgetierung und Flexibilisierung angewandt:
 - Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt (Kapitel 03 08)
 - Staatliche Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (Kapitel 03 42)
 - Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg (Kapitel 06 04)
 - Burg Giebichenstein, Kunsthochschule Halle (Kapitel 06 06)
 - Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Kapitel 06 11)
 - Hochschule Magdeburg-Stendal (Kapitel 06 15)
 - Hochschule Anhalt (Kapitel 06 16)
 - Hochschule Harz (Kapitel 06 17)
 - Hochschule Merseburg (Kapitel 06 18)
 - Landeszentrale für politische Bildung (Kapitel 07 04)
 - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Kapitel 07 83)
 - Budgetierte Einrichtungen im Justizbereich (Kapitel 11 20)
 - Geoinformations- und Vermessungswesen (Kapitel 14 06).

Diesen Kapiteln wurden durch Haushaltsvermerke folgende Budgetierungs- und Flexibilisierungsinstrumente eröffnet, sofern nicht in den einzelnen Kapiteln Einschränkungen vorgesehen sind:

- 1. abweichend von § 20 Abs. 1 LHO volle Deckungsfähigkeit innerhalb der Hauptgruppen,
- 2. abweichend von § 45 LHO volle Verfügbarkeit nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel.
- 3.4. Unter Abschnitt B Nr. II.3 wurden in der Haushaltsrechnung 2015 gemäß VV Nr. 3.4 zu § 86 LHO die gebildeten Rücklagen dargestellt.

4. Abschlussergebnis

4.1. Rechtsgrundlage und Darstellung

Für den Abschluss der Haushaltsrechnung gelten die Vorschriften der §§ 82 und 83 LHO. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Bund und Ländern fordert die auf § 40 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) beruhende Vorschrift des § 83 LHO die Darstellung folgender Abschlussergebnisse:

4.1.1 das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO)

Das kassenmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Summe der Isteinnahmen und der Summe der Istausgaben. Die Summen setzen sich aus den Titelbeträgen der Spalte 4 der Rechnungen der Einzelpläne zusammen.

4.1.2 das kassenmäßige Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 1 b LHO)

Das kassenmäßige Gesamtergebnis ist das um die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre erweiterte kassenmäßige Jahresergebnis.

Bei der Darstellung der kassenmäßigen Ergebnisse bleiben im Gegensatz zu der Darstellung der rechnungsmäßigen Ergebnisse im Haushaltsabschluss die aus Vorjahren übertragenen sowie am Schluss des Haushaltsjahres gebildeten Haushaltsreste unberücksichtigt. Der kassenmäßige Abschluss enthält außerdem die Berechnung des Finanzierungssaldos. Diese Berechnung gibt Aufschluss darüber, wie sich die Ist-Ergebnisse zu den Soll-Beträgen der Finanzierungsübersicht verhalten und wie sich die Verschuldung am Kreditmarkt im Jahre 2015 entwickelt hat.

4.1.3 das rechnungsmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 2 d LHO)

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus dem kassenmäßigen Jahresergebnis (vgl. 4.1.1) zuzüglich des Unterschieds zwischen den aus 2014 übertragenen (Spalte 8 der Rechnungen der Einzelpläne - ohne Vorgriffe) und den Ende 2015 gebildeten (Spalte 5 der Rechnungen der Einzelpläne - ohne Vorgriffe) Haushaltsresten.

4.1.4 das rechnungsmäßige Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 2 e LHO)

> Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis setzt sich aus dem kassenmäßigen Gesamtergebnis (vgl. Nr. 4.1.2) und dem Saldo der in das Haushaltsjahr 2016 zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste zusammen.

> Die Haushaltsführung des Jahres 2015 schließt nach §§ 82 und 83 LHO mit folgenden Abschlussergebnissen:

4.1.1 Das kassenmäßige Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 c bzw. § 83 Nr. 1 a LHO:

Summe der Isteinnahmen (§ 82 Nr. 1 a LHO) 10.717.209.469,94 EUR 10.717.2<u>09.469,94 EUR</u> Summe der Istausgaben (§ 82 Nr. 1 b LHO) kassenmäßiges Jahresergebnis 0,00 EUR (§ 82 Nr. 1 c LHO)

4.1.2 Zur Feststellung des kassenmäßigen Gesamtergebnisses sind dem kassenmäßigen Jahresergebnis die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre hinzuzurechnen (§ 82 Nr. 1 d LHO).

Sie betragen 0,00 EUR

so dass gemäß § 82 Nr. 1 e LHO bzw. § 83

Nr. 1 b LHO

nachzuweisen sind.

0,00 EUR

Nach § 82 Nr. 2 c LHO ergibt sich folgender Finanzierungssaldo:

a) Summe der Isteinnahmen

10.717.209.469,94 EUR

davon ab:

Einnahmen aus

Krediten vom

Kreditmarkt nach

Abzug der Tilgungen

für allgemeine

Deckungsmittel

(Kapitel 1325 Titel -100.000.000,00 EUR

325 01, 325 02 und

325 03 - Beleihungen-)

Entnahme aus Rück-

lagen, Fonds und

Stöcken (Obergruppe 6.802.645,77 EUR

35)

Einnahmen aus

kassenmäßigen

Überschüssen <u>0,00 EUR</u>

(Obergruppe 36) 93.197.354,23 EUR

verbleibende Isteinnahmen <u>10.810.406.824,17 EUR</u>

a) Summe der Istausgaben

10.717.209.469,94 EUR

davon ab:

Ausgaben zur Schulden-

tilgung am Kreditmarkt

(Obergruppe 59) 0,00 EUR

Zuführung an Rück-

lagen, Fonds und Stöcke

(Obergruppe 91) 405.165.780,46 EUR

Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages (Obergruppe 96)

96) <u>0,00 EUR</u>

405.165.780,46 EUR

0,00 EUR

verbleibende Istausgaben 10.312.043.689,48 EUR

c) Finanzierungssaldo (verbleibende Istein- 498.363.134,69 EUR nahmen abzüglich verbleibende Istausgaben)

4.1.3 Das rechnungsmäßige Jahresergebnis nach § 83 Nr. 2 d LHO:

In das Haushaltsjahr 2015 wurden übertragen:

Einnahmereste 0,00 EUR

Ausgabereste 403.914.743,07 EUR

Saldo - 403.914.743,07 EUR

In das Haushaltsjahr 2016 werden übertragen:

Einnahmereste 0,00 EUR

Ausgabereste 293.390.778,75 EUR

Saldo -293.390.778,75 EUR

Aus diesen beiden Salden ergibt sich ein

Unterschied von 110.523.964,32 EUR

der dem kassenmäßigen Jahresergebnis

(vgl. 4.1.1) von 0,00 EUR

gegenüberzustellen ist, so dass das

rechnungsmäßige Jahresergebnis ein Ergebnis

ausweist von 110.523.964,32 EUR

4.1.4 Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis ist nach

§ 83 Nr. 2 e LHO zu ermitteln aus dem kassen-

mäßigen Gesamtergebnis (vgl. 4.1.2) von

und dem Saldo der in das Haushaltsjahr 2016

zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste

(vgl. 4.1.3) von <u>-293.390.778,75 EUR</u>

mithin -293.390.778,75 EUR

Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis für 2015 hat sich somit gegenüber 2014 um 110.523.964,32 EUR von -403.914.743,07 EUR auf -293.390.778,75 EUR verändert.

4.2 Erläuterung

Nach § 25 Abs. 1 LHO ist der für die Haushaltsrechnung ausschlaggebende Abschluss das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO).

Dieses weist - wie im Einzelnen unter 4.1.1 dargestellt – keinen Überschuss oder Fehlbetrag aus. Das Haushaltsjahr 2015 ist ausgeglichen abgeschlossen.

4.2.1 Haushaltssoll, Gesamtsoll

Das Haushaltssoll des Haushaltsjahres 2015 ist durch die in Nr. 1 genannten Haushaltsgesetze auf folgende Beträge festgestellt worden:

- in EUR - - in EUR - - in EUR - 11.065.075.600,00 11.065.075.600,00

Durch die aus dem Haushaltsjahr 2014 übernommenen Einnahmereste und Ausgabereste einschließlich Minus-Einnahmereste und Vorgriffe

von 0,00 403.914.743,07

ergibt sich folgendes Gesamtsoll

(Rechnungssoll 2015) 11.065.075.600,00 11.468.990.343,07

Die Einnahmen und Ausgaben aus Haushaltsresten sind gemäß § 71 Abs. 3 LHO zusammen mit den Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2015 bei den jeweiligen Titeln des Haushaltsplans gebucht worden.

4.2.2 Einnahmen und Ausgaben des kassenmäßigen Jahresergebnisses

Das Soll bei den Einnahmen beträgt (vgl. 4.2.1)

The demnach ergeben sich Mindereinnahmen von

The demonstrate of the demonstration of

Der Gesamtbetrag der Mehreinnahmen ergibt sich aus dem Saldo zwischen Mehreinnahmen und Mindereinnahmen und ist bei den jeweiligen Titeln erläutert.

Das Soll bei den Ausgaben beträgt (vgl. 4.2.1)

The demnach ergeben sich Minderausgaben von

The demonstrates of the demonstrate of the demonstrates of the demonstrat

Der Gesamtbetrag der Mehrausgaben ergibt sich aus dem Saldo zwischen Mehrausgaben und Minderausgaben und ist bei den jeweiligen Titeln erläutert.

Aus Mindereinnahmen von rd. 347,9 Mio. EUR und Minderausgaben von rd. 347,9 Mio. EUR ergibt sich ein Saldo von (vgl. 4.1.1) rd. 0,0 Mio. EUR

Das kassenmäßige Jahresergebnis ist damit ausgeglichen.

4.2.3. Haushaltsreste

Zu den durch das Haushaltsgesetz festgestellten Einnahmen und Ausgaben treten die am Ende des vergangenen Haushaltsjahres gebildeten und in Spalte 8 der Rechnungen der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2015 im Einzelnen ausgewiesenen Haushaltsreste (Einnahmereste und Ausgabereste einschließlich Minus-Einnahmereste und Vorgriffe). Einnahmereste und Ausgabereste erhöhen, Minus-Einnahmereste und Vorgriffe vermindern die Einnahmen und Ausgaben laut Haushaltsplan.

In das Haushaltsjahr 2016 werden keine Einnahmereste übertragen.

Bei den Ausgaberesten handelt es sich um in den Vorjahren bei übertragbaren Bewilligungen veranschlagte Ausgaben, die bis zum Schluss des Haushaltsjahres 2015 nicht geleistet waren und über die nach § 45 LHO im Haushaltsjahr 2016 noch verfügt werden kann.

In das Haushaltsjahr 2016 werden Ausgabereste in Höhe von 293.390.778,75 EUR übertragen. Die Bildung und Übertragung der Ausgabereste für die gemäß § 19 LHO übertragbaren Ausgaben wurde auf der Grundlage des § 45 LHO sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften durchgeführt. Die Zulässigkeit der Bildung von Ausgaberesten entsprechend VV Nr. 4 zu § 45 LHO wurde im Einzelnen geprüft.

übertragene Ausgabereste insgesamt

293.390.778,75 EUR

Die Einwilligung zur Bildung und Übertragung des Ausgaberestes erfolgte, weil folgende haushaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt wurden:

Haushaltsrechtliche		Betrag
Grundlage		
VV Nr. 4.1 zu	Der Zweck der Ausgabe dauert	197.973.455,05 EUR
§ 45 LHO in	fort und bei Ausgaben aus	
Verbindung mit	zweckgebundenen Einnahmen	
VV Nr. 4.4 zu	sind entsprechende Einnahmen	
§ 45 LHO	eingegangen bzw. werden noch	
	eingehen und eine erneute Ver-	
	anschlagung in einem späteren	
	Haushaltsjahr erscheint nicht	
	zweckmäßig (der alleinige Ein-	
	gang von Einnahmen führte	
	nicht zur Bildung von	
	Ausgaberesten).	

VV Nr. 4.1 zu	Der Zweck der Ausgaben	95.417.323,70 EUR
§ 45 LHO in	dauert fort und Zahlungsver-	
Verbindung mit	pflichtungen wurden	
VV Nr. 4.2 zu	eingegangen, für die im	
§ 45 LHO	folgenden Haushaltsjahr	
	Ausgaben nicht oder nicht in	
	ausreichender Höhe	
	veranschlagt sind.	

Die Ausgabereste sind in der Spalte 5 der Haushaltsrechnung nachgewiesen und gliedern sich wie folgt auf die Einzelpläne auf:

	Ausgabereste am Schluss des	Ausgabereste am Schluss
	Haushaltsjahres 2016	des Vorjahres
	- in EUR -	- in EUR -
01	45.100,00	15.300,00
02	4.885.130,62	3.551,66
03	5.611.208,33	4.021.275,55
04	2.835.640,14	3.061.439,29
05	15.937.867,36	34.918.797,91
06	545.582,28	333.055,19
07	31.818.232,86	38.342.836,32
08	5.500.221,32	5.605.343,41
09	1.363.912,33	26.261.284,87
11	3.459.026,25	3.557.428,06
13	40.026.386,98	129.567.154,66
14	117.920.679,71	93.452.006,25
15	38.672.899,59	49.940.354,29
16	0,00	0,00
19	7.997.647,78	1.812.921,63
20	16.771.243,20	13.021.993,98
Summe	293.390.778,75	403.914.743,07

Darin sind folgende Ausgabereste enthalten, die auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 LHO für die jeweilige Zweckbestimmung aus dem Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2016 weiter übertragen wurden:

Kapitel	Titel	Betrag (in EUR)
0343	547 62	43.788,99
0517	429 71	56.407,06
0517	534 71	15.986,11
0602	812 64	218.000,00
0707	427 65	765.632,13
0707	427 77	17.906,56
0710	686 61	704.699,61
0787	883 85	287.342,58
0787	686 86	1.230.321,26
0902	685 42	313.651,31
0960	534 02	538,88
1101	526 01	917,65
1312	533 62	209.670,16
1312	883 62	3.363.477,97
1312	893 62	2.420.004,46
1502	683 61	16.465,55
1502	893 61	357.696,31
1502	547 77	211.060,06
1502	525 81	2.779,22
1502	663 81	194.590,35
1502	883 81	27.721.468,99
1502	887 81	91.753,70
1502	526 82	145.128,19
1504	812 80	6.632,90
1510	547 79	32.586,45
1909	511 69	25.486,35
1910	511 61	317.759,59
1910	527 61	1.370,80
1910	533 61	345.995,35
Summe		39.119.118,54

Eine Weiterübertragung von Einnahmeresten erfolgte nicht.

4.2.4. Vorgriffe

Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben, d. h. bei Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie bei im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben (§ 19 Abs. 1 LHO), mussten nach § 37 Abs. 6 Satz 1 LHO auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck als Vorgriff angerechnet werden.

In der Rechnung 2015 sind keine Vorgriffe (Minus-Ausgabereste in Spalte 5 der Rechnungen der Einzelpläne) enthalten.

4.2.5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die gemäß § 37 Abs. 4 LHO der nachträglichen Billigung des Landtages bedürfen, sind in der Haushaltsrechnung in Spalte 11 ausgewiesen und in der Anlage I dieser Haushaltsrechnung besonders begründet. Daneben sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Art, Entstehungsgrund und Deckung in den Bemerkungen zur Anlage I aufgeschlüsselt.

In der Anlage I betragen die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 8.262.406,60 EUR.

Hiervon entfallen auf überplanmäßige Ausgaben außerplanmäßige Ausgaben Vorgriffe

2.813.842,77 EUR 5.413.645,34 EUR 34.918.49 EUR

Neben den in der Anlage I ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind weitere Mehrausgaben entstanden, die aus dem Gesamthaushalt zu decken waren. Bei diesen Mehrausgaben handelt es sich insgesamt um 67.777,35 EUR, denen das Ministerium der Finanzen gemäß § 37 LHO zugestimmt hat.

Hiervon entfallen auf überplanmäßige Ausgaben außerplanmäßige Ausgaben

67.777,35 EUR 0,00 EUR

Diese Beträge sind in Anlage III der Haushaltsrechnung zusammengestellt und begründet.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die gemäß § 38 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 37 Abs. 4 LHO der nachträglichen Billigung des Landtages bedürfen, sind in der Anlage II b der Haushaltsrechnung ausgewiesen und besonders begründet.

In der Anlage II b betragen die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen 25.092.892,24 EUR.

Hiervon entfallen auf überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

18.836.340,42 EUR 6.256.551,82 EUR

Die Darstellung der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2015 gemäß Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt in der Anlage II a der Haushaltsrechnung.